



**Informationsbroschüre über die
Private Limited Company
("Britische Limited")**

**FIRST-JENTY LIMITED
c/o TRUST CHAMBER
WEST 1
WEST DOCK STREET
HULL
NORTH HUMBERSIDE
UNITED KINGDOM
HU3 4HH**

**Fon +44 (0)1482 240080
Fax +44 (0)1482 240084**

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,

die Zahl der Existenzgründungen ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Doch Selbständige und Existenzgründer werden noch immer mit einer Vielzahl von Gesetzen und Auflagen behindert. Gerade unerfahrene Existenzgründer greifen daher oft zur einfachsten Form der Selbständigkeit und melden ein Einzelunternehmen an. Für eine GmbH fehlt ihnen oft einfach das Kapital, und die „UG haftungsbeschränkt“ scheint aufgrund vieler Nachteile auch nicht die passende Antwort zu sein. Dabei gehen sie jedoch ein enormes Risiko ein: schlägt die Geschäftsidee fehl, stehen viele anschließend mit einem Schuldenberg da, den sie kaum abtragen können – geschweige denn mit einer anderen Idee neu durchstarten. Daher sollte man das Risiko absichern, indem man eine Gesellschaft gründet, die haftungsbeschränkt ist.

Was also tun?

Nachdem die Rechtsgrundlagen für den Betrieb von Niederlassungen europäischer Rechtsformen in den letzten Jahren, unter anderem auch durch höchstrichterliche Entscheidungen, liberalisiert wurden, hat insbesondere die Rechtsform der UK Limited für den Betrieb in Deutschland im Rahmen der Niederlassungsfreiheit regen Zuspruch erhalten. Für die Limited haben sich nicht nur potentielle Gründer einer GmbH entschieden, sondern viele der Unternehmer, die andernfalls eine Personengesellschaft oder ein Einzelunternehmen gegründet hätten.

Die Limited bietet auch Kleinstunternehmern Vorteile, die zuvor nur deutschen Kapitalgesellschaften vorbehalten waren. Vor allem ist der Schutz vor persönlicher Haftung der Gesellschafter und Funktionsträger innerhalb des Unternehmens wesentlich ausgeprägter, als dies bei deutschen Rechtsformen vorgesehen ist. Geringe Kosten, schnelle Gründungsabläufe und wenig Bürokratie vereinfachen nicht nur eine Neugründung, sondern ermöglichen auch die wirtschaftliche Trennung verschiedener Geschäftszweige oder Standorte. Dies ist auch für eine Umstrukturierung bestehender

Unternehmen von größter Bedeutung.

Die Limited Company ist die verbreitetste Gesellschaftsform in Großbritannien und genießt weltweit einen sehr guten Ruf. Nach der Rechtssprechung der letzten Jahre steht sie in Deutschland uneingeschränkt zur Verfügung und kann auch in anderen Ländern der Europäischen Union (und vielfach sogar der übrigen Welt) Niederlassungen gründen und betreiben.

Die Tatsache, dass inzwischen auf ca. jede dritte GmbH-Gründung in Deutschland die Anmeldung einer Limited-Niederlassung kommt, zeigt, dass die Limited in der heutigen Geschäftswelt inzwischen breite Akzeptanz findet und die Gründer dieser Gesellschaften von ihren Vorteilen überzeugt sind. Die Unternehmergesellschaft hat sich hingegen noch nicht bewähren können.

Diese Broschüre soll als Einführung in die rechtlichen Grundlagen der englischen Limited dienen. Wenn Sie die Absicht haben, in England eine Private Limited Company zu gründen, bzw. von einer Agentur gründen zu lassen, soll sie Ihnen die Antworten auf die häufigsten dabei auftretenden Fragen liefern. Für weitere Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Ihr Team der jenty.eu-Firmengruppe

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung in das Thema britische Limited

- 1.1 Rechtsgrundlagen
- 1.2 Was genau ist eine Limited
- 1.3 Organe einer Limited Company
- 1.4 Pflichten einer Limited Company
- 1.5 Vorteile einer Limited
- 1.6 Gründungsprozess, Dokumente und Steuern
- 1.7 Die Limited bei Insolvenz
- 1.8 Die Limited in anderen europäischen Ländern

2. MoMiG und die neue „Ein-Euro-GmbH“ Eine Einführung

3. Unsere Bestseller

- 3.1 Ltd. Komfort
- 3.2 Ltd. Komfort Plus
- 3.3 Zusatzleistungen zur Ltd. - Gründung

4. Häufig gestellte Fragen – FAQ

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in den Urteilen vom 05.11.2002 in Sachen „Inspire Art“ sowie vom 30.09.2003 in Sachen „Überseering“ wie folgt entschieden:

„Einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedsstaates gegründet wurde, muss in allen anderen EU-Mitgliedsstaaten dieselbe Rechtsfähigkeit zuerkannt werden, die sie in ihrem Gründungsstaat besitzt. Das Gesellschaftsrecht des Gründungsstaates ist ohne Einschränkungen für Niederlassungen im Ausland anzuwenden“.¹ Es ist somit rechtlich zulässig, eine Limited Company in England zu gründen und aufgrund der Niederlassungsfreiheit in der EU (Artikel 43 EG) dieses Unternehmen in Deutschland oder Österreich zu betreiben. In Deutschland oder Österreich werden Limited Companies lt. EU-Recht mit der einheimischen GmbH gleichgestellt.

1.2 Was genau ist eine Limited?

Bei der Limited handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft die auf eigene Rechnung, als juristische Person (legal person), Geschäfte tätigt. Eine Limited hat eigene Rechte und Pflichten und ist damit getrennt zu betrachten von den Gesellschaftern (Shareholders) und Personen, die das Unternehmen führen und vertreten (Directors). Sie ist in Ihren kaufmännischen Handlungsmöglichkeiten vergleichbar mit der deutschen GmbH. Durch eine Limited besteht die Möglichkeit, Vorteile der garantierten europäischen Niederlassungsfreiheit zu nutzen und gleichzeitig sich vor einer persönlichen Haftung zu schützen. Die Gesellschafter haften nur mit Ihrem gezeichneten Kapital, eine Durchgriffshaftung auf die Directors kennt das englische Recht nur bei vorsätzlichen Taten (nicht jedoch bei Fahrlässigkeit).

¹ *Der europäische Gerichtshof (EuGH) hat so in den Urteilen vom 05.11.2002 in Sachen „Inspire Art“ sowie vom 30.09.2003 in Sachen „Überseering“ entschieden.*

1.3 Organe einer Limited Company

Zur Gründung einer englischen Limited werden ein Shareholder (Gesellschafter), ein Director (Geschäftsführer) und ein Secretary (Sekretär) benötigt. Es reichen für diese drei Positionen allerdings zwei Personen aus, da ein Director auch gleichzeitig Shareholder oder Secretary sein kann (letzteres nur, wenn ein zweiter Director bestellt ist).

- **Shareholder:** Ein Shareholder ist ein Gesellschafter, Eigentümer der Gesellschaft. Als Shareholder darf bei einer Private Limited Company sowohl eine Person als auch eine Gesellschaft eingesetzt werden. Shareholder kann einen Director (Geschäftsführer) benennen oder ablösen. Der Shareholder haftet mit der Einlage also mit den gebrachten Shares. Es besteht allerdings keine Durchgriffshaftung auf sein privates Vermögen.
- **Company Secretary:** Diese Position hat keinerlei Pendant im deutschen Recht. Die Rolle des Secretary besteht darin sich um die amtlichen Pflichten mit dem Companies House in Cardiff zu befassen. Deswegen muss es eine fachkundige Person sein, die sich mit diesen formellen Pflichten nach englischem Recht auskennt. Als Secretary kann aber auch eine Gesellschaft eingesetzt werden. Der Secretary hat keine besondere Rechte im Unternehmen, d.h. er kann keine Geschäfte ohne Vollmacht tätigen.
- **Director:** Der Director ist der Geschäftsführer. Er vertritt die Gesellschaft nach Aussen und ist für die Geschäfte der Firma zuständig. Man benötigt mindestens einen Geschäftsführer, der die Geschäfte der Gesellschaft leitet. Wenn mehrere Personen bestellt werden, spricht man vom Board of Directors. Der Director ist im Regelfall auch Angestellter der Limited. Er haftet nur in wenigen Ausnahmefällen mit seinem privaten Vermögen (die Durchgriffshaftung ist weniger umfassend als bei der GmbH).

1.4 Pflichten einer Limited Company

- **Registered Office (Firmensitz):** Die Gesellschaft benötigt ein Registered Office in England, welches dem Gesellschaftsregister zu melden ist. Auf diese Adresse wird die amtliche Post seitens der Behörden zugeschickt, unabhängig von dem tatsächlichen Verwaltungssitz ihrer Firma.
- **Annual Return (jährlicher Statusbericht):** Jedes Jahr muss ein Annual Return beim Gesellschaftsregister eingereicht werden. Hierbei werden die Gründungsdaten überprüft, d.h ob es Änderungen bei den Officers (Company Secretary, Directors) oder bei den Gesellschaftern (Shareholders) und ihren Anteilen gibt.
- **Accounts (Bilanz und Jahresabschluss):** Jede Limited muss zehn Monate nach Ende jedes englischen Geschäftsjahres, spätestens jedoch 22 Monate nach ihrer Gründung, die Accounts beim Gesellschaftsregister einreichen. Diese Meldung besteht im Regelfall aus Geschäftsbericht der Direktoren, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, die in einem vorgeschriebenen Format eingereicht werden müssen. Für kleinere und mittelgroße Gesellschaften bestehen gewisse Erleichterungen, sie können so genannte Abbreviated Accounts einreichen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Gründungsagentur nach Abbreviated Accounts, die oftmals eingereichten Dormant Company Accounts (DCA) sind nur zulässig, wenn die Gesellschaft keinen Umsatz gemacht hat, außer Gebühren an das Companies House zu zahlen (z.B. für den Annual Return). Auch Umsätze in Deutschland verpflichten zur Abgabe der Annual Accounts.

1.5 Vorteile einer Limited Company

- keine Durchgriffshaftung auf das Privatvermögen. Sie haften in der Liquidation nur in Höhe der noch nicht erbrachten, gezeichneten Einlage
- 25.000 Euro Stammkapital (wie bei einer deutschen GmbH) sind nicht erforderlich, theoretisch kann man mit 1 GBP Stammkapital eine Gesellschaft gründen (es ist jedoch nicht zu empfehlen, das Kapital sollte in einer vernünftigen Relation zum Umsatz bzw. dem Wert einzelner Waren oder Dienstleistungen stehen)
- schnelles und unbürokratische Gründungsprozedere (Gründung innerhalb eines Werktages)
- einfaches Gesellschaftsrecht in England
- anonyme Gründung ist möglich, z.B. nach Insolvenz/Konkurs o.ä.
- es besteht nicht unbedingt Bilanzierungspflicht, eine Ltd. Als unselbständige Zweigstelle braucht nur eine Einnahme- und Überschussrechnung beim Finanzamt einzureichen (nur möglich, wenn im Sitzstaat auch ein Geschäftsbetrieb unterhalten wird).

Das Stammkapital:

Bei einer Limited können Sie die Höhe des Stammkapitals frei wählen. Oft werden 1.000 GBP oder auch 1.200 Euro gewählt (im Gegensatz dazu 25.000 EUR bei der GmbH in Deutschland). Die Shareholder haften für den Betrag, der der Anzahl der von ihnen gezeichneten Anteile entspricht. Das Kapital, das ins deutsche Handelsregister eingetragen wird, ist in jedem Fall das tatsächlich gezeichnete Kapital (Issued Capital), auch wenn man ein höheres Stammkapital im Memorandum vorsieht (das so genannte Nominal Capital im Memorandum, d.h. dem Gesellschaftsvertrag, ist lediglich die Summe, bis zu der ohne vorherige

Kapitalerhöhung weitere Anteile gezeichnet werden können). Das Kapital muss nach englischem Recht nicht eingezahlt werden, sondern kann auch als Forderung an die Gesellschafter gebucht werden. Im Fall einer Insolvenz müssen diese dann das noch nicht eingezahlte Kapital nachschicken, jedoch nur in Höhe der von ihnen gezeichneten Anteile.

Das Stammkapital muss auch nicht erhalten werden, sondern kann für Anschaffungen, Gehaltszahlungen etc. verwendet werden.

1.6 Gründungsprozess, Dokumente und Steuern

Dokumente bei der Gründung

- **Certificate of Incorporation (Gründungsurkunde)**

Die Gründungsurkunde bestätigt neben der Existenz des Unternehmens den Zeitpunkt der Eintragung. Die Urkunde weist lediglich das Datum der Gründung und die Company No. aus. Ihre Vorlage ist bei allen Behörden und bei Banken notwendig.

- **Memorandum and Articles of Association**

Die vertraglichen Grundlagen der Limited sind in zwei wichtigen Dokumenten festgehalten:

Memorandum of Association (Gesellschaftsvertrag)

- beinhaltet den Namen des Unternehmens, Firmensitz, die Höhe und Aufteilung des Stammkapitals

- regelt das Außenverhältnis

Articles of Association (Satzung)

- enthalten regeln zur Gesellschafterversammlung, zu Abstimmungen, zur Wahl des Board of Directors, die Rechte und Pflichten der Directors etc.

- regeln das Innenverhältnis
- **Current Appointments Report/Company Register Information**

Auszug aus dem englischen Handelsregister mit allen Daten zu Directors und Secretary, Firmenadresse und Abgabetermine der Jahresmeldungen.

- **Minutes of the First Meeting**

Das Protokoll der Gründungsversammlung und Wahl der Directors und des Secretary.

Den Current Appointments Report und die Minutes benötigen Sie im Original und in beglaubigter deutscher Übersetzung für die Gewerbebeanmeldung. Oft wird auch die Vorlage des Memorandum und der Articles verlangt, für eine Handelsregisteranmeldung benötigen Sie diese auf jeden Fall. Oftmals wird ein weiteres Dokument benötigt, das

- **Certificate of Good Standing mit Apostille**

Dieses Dokument wird vom Companies House ausgestellt und vom englischen Außenministerium werden die Unterschrift und das Dienstsiegel bestätigt. Es wird von zahlreichen Registergerichten verlangt, bevor die Niederlassung einer Limited in das Handelsregister eingetragen wird. Auch Banken fordern oft die Vorlage der so genannten "Apostille". Nur selten ist es möglich, alternativ eine Bescheinigung eines deutschen Notars vorzulegen, der sich online im englischen Handelsregister von den Daten überzeugt hat, wie sie die "Apostille" enthält.

Amtswege in Deutschland

• Die Gewerbeanmeldung

Da in den meisten Fällen die Gründer einer Limited in Deutschland tätig werden möchten und als Alternative zur GmbH, GbR oder einem Einzelunternehmen eine Limited gründen, muss eine Zweigniederlassung errichtet werden. Um in Deutschland eine Betriebsstätte betreiben zu können, muss ein entsprechendes Gewerbe angemeldet werden. Die Gewerbeanmeldung erfolgt durch den Geschäftsführer der Gesellschaft beim zuständigen Gewerbe- und Ordnungsamt.

• Die Anmeldung beim Finanzamt

In vielen Bundesländern teilen die Gewerbeämter dem Finanzamt nicht unmittelbar mit, dass eine Niederlassung angemeldet wurde. Daher sollten Sie von sich aus Kontakt mit dem zuständigen Finanzamt aufnehmen und dort den entsprechenden Fragebogen ausfüllen. Dadurch verlieren Sie weniger Zeit bis zur Erteilung Ihrer Steuernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die Sie benötigen, um Rechnungen versenden zu dürfen.

• Die Handelsregistereintragung

Wenn Sie eine Zweigniederlassung eröffnen wollen, für deren gewerbliche Tätigkeit ein „kaufmännisch eingerichteter Geschäftsbetrieb“ erforderlich ist, muss die Niederlassung der Kapitalgesellschaft in das deutsche Handelsregister eingetragen werden. Auch vor der Eintragung ist die Gesellschaft haftungsbeschränkt und kann gewerblich tätig sein (sobald eine Steuernummer vergeben wurde, kann sie auch Rechnungen stellen). Die Gerichte können Zwangsgelder verhängen, wenn ein Direktor der Aufforderung nicht nachkommt, die Niederlassung ins Handelsregister eintragen zu lassen. Um als selbständige Niederlassung anerkannt zu werden, müssen die unternehmerischen Entscheidungen in Deutschland getroffen werden und die

Niederlassung muss hier eine eigene Buchhaltung haben. Einen Fragebogen der IHK sollten Sie entsprechend ausfüllen, wenn Sie diesen nach der Anmeldung zum Handelsregister (also nach dem Notartermin) erhalten.

Steuern

Die laufenden Steuern wie z.B. Körperschaftssteuer oder Einkommenssteuer sind in England wesentlich geringer als in Deutschland. Diese Steuervorteile kommen jedoch nur dann zum tragen, wenn Ihre Limited Company auch aktiv in England betrieben wird. Sowohl für England, als auch für Deutschland und Österreich gilt das so genannte Doppelbesteuerungsabkommen. Hier wird geregelt, dass eine ausländische Gesellschaft die Umsätze ihrer jeweiligen Betriebsstätte in dem Land zu versteuern hat, in dem diese Betriebsstätte liegt. Sofern Sie also planen, Ihre Limited Company rein in Deutschland zu betreiben, sind Sie auch nur in Deutschland steuerpflichtig.

1.7 Die Limited bei Insolvenz

Die Limited als Chance für den Neustart bei Insolvenz des Unternehmers

Die Marktbewegungen und Risiken erfordern oft ihrer Tribut bei kleinen und mittleren Unternehmen. Nicht zuletzt die in Deutschland oft herrschende Amtswillkür der Finanz- und Aufsichtsbehörden stellen Unternehmer häufig unüberwindbare Hindernisse in den Weg, so dass eine Insolvenz unvermeidbar wird. Selbst bei eigener Insolvenzantragsstellung, verbunden mit dem Restschuldbefreiungsantrag, vergehen mindestens sechs Jahre, bis der betroffene Unternehmer wieder frei durchatmen kann. Nach Erteilung der Restschuldbefreiung ist der Beschluss des Insolvenzgerichtes noch drei Jahre in der SCHUFA zu finden, so dass der tatsächliche Zeitraum bis zur Wiederherstellung des Rufes der Betroffenen noch wesentlich länger ist. In der gängigen Praxis geschieht dies sogar regelmässig ohne Vorteile für die Gläubiger. Das Gegenteil dürfte in einigen Fällen sogar eintreten. Während des gesamten Verfahrens bis zur Restschuldbefreiung muss der insolvente Unternehmer alle pfändbaren Einkommensanteile an den bestimmten

Treuhänder abtreten und schliesslich auch überweisen. Rücklagen, die für Betriebsinvestitionen erforderlich werden, dürfen nicht ohne weiteres gebildet werden. Der Schuldner kommt schnell in die gefährliche Nähe einer strafbaren Handlung, auch wenn er nicht die Absicht hegte, seine Gläubiger zu benachteiligen. Der Aufbau eines neuen Unternehmens scheint unter den derzeit gegebenen Bedingungen für den Schuldner nicht möglich. Es wird sich mangels der Möglichkeiten, über die die Konkurrenzunternehmen verfügen, im Markt nicht durchsetzen können. Das selbige gilt selbstverständlich auch für Unternehmer, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren noch nicht eröffnet wurde und regelmäßig Vollstreckungsmaßnahmen zu erwarten sind. Diese Personen können nicht einmal bescheidene Finanzmittel auf ihren Konten belassen für ihre laufenden Verpflichtungen, denn jederzeit könnte es ein Altgläubiger pfänden. Nach einigen solchen Vorgängen wird sich die Bank auch noch mit einer Kündigung der Geschäftsbeziehung bedanken. Um es kurz zu fassen: Eine ordentliche, gewerbliche Tätigkeit ist vor und innerhalb der verschiedenen Verfahrensabschnitte im Insolvenzverfahren nach deutschem Recht unmöglich. Freilich möchte jeder redliche Schuldner nach Möglichkeit seine Verpflichtungen erfüllen, eine dafür erforderliche Grundlage scheint sich jedoch insoweit nicht herstellen zu lassen.

Die britische Limited hingegen eignet sich hervorragend für einen Existenzaufbau nach einer erfahrenen Insolvenzsituation. Wir raten natürlich keinem Schuldner, Gelder, die den (Insolvenz)gläubigern zustehen würden, unerlaubter Weise anderweitig zu verwenden, sondern lediglich einen legalen Alternativweg aufzeigen, der im Übrigen durchaus auch im Sinne der Gläubiger sein kann:

Zunächst ist es so, dass die britische Limited, ähnlich der deutschen GmbH oder der U.G. haftungsbeschränkt, eine eigene juristische Person verkörpert, die nach ihrer Gründung selbstverständlich zunächst frei von Verpflichtungen ist, insbesondere natürlich auch von den Verpflichtungen des ehemaligen Unternehmens, das das Unternehmen führen möchte. Der insolvente Unternehmer kann entweder selbst als

Shareholder (Gesellschafter) in die Gesellschaft eintreten oder andere Gesellschafter für seine Geschäftsidee begeistern. Tritt er selbst in die Gesellschaft ein, muss er dies - je nach Verfahrensstand des Insolvenzverfahrens - möglicherweise melden. Auch die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses, beispielsweise als Director der Gesellschaft, ist ggf. meldepflichtig. Die Bezüge, die die Pfändungsfreigrenzen übersteigen, ungeachtet dessen ob es sich um Einkünfte aus einem Angestelltenverhältnis oder aus einer Gesellschafterstellung handelt, sind selbstverständlich abzuführen. Allerdings ist die Gesellschaft als solche uneingeschränkt handlungsfähig und muss keine hindernden Zwangsmaßnahmen, welche den ehemaligen, insolventen Unternehmer betreffen, befürchten. Darüber hinaus ist das Vermögen der Gesellschaft im Sinne eines möglichen Insolvenzverfahrens des Schuldners, der nun für die Gesellschaft seine Tätigkeiten entfaltet, nicht rechenschaftspflichtig. Langwierige Antragsprozeduren in Hinblick auf eine Erhöhung des Pfändungsfreibetrages, beispielsweise wegen hoher Fahrtkosten, sind somit nicht mehr notwendig. Aus taktischen Gründen empfiehlt sich in vielen solcher Fällen auch der Einsatz eines geeigneten Treuhänders, da andernfalls die Wirtschaftsauskünfte der Gesellschaft mangels Bonität der insolventen Person mit einer erheblichen Abwertung zu rechnen haben. Treuhandschaften können nicht nur für den Shareholder (Gesellschafter) gestellt werden, sondern auch für den Director (Geschäftsführer). Somit ist es zumindest in öffentlichen Verzeichnissen nicht feststellbar, wer die deutsche Zweigniederlassung der Gesellschaft leitet oder die Anteile an der Gesellschaft hält.

Deutsche Rechtsformen, auch die neue U.G. haftungsbeschränkt, bieten die Möglichkeit der Wahrnehmung von Treuhanddiensten nicht ohne erheblichen Mehraufwand, da die Gesetzgebung es dem Treuhänder nicht ermöglicht, sich hinreichend abzusichern.

Bedingt durch die Tatsache, dass sich aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse unmittelbar nach Eröffnung der Gesellschaft meist ohnehin keine Gehälter oberhalb der Pfändungsfreibeträge ausgezahlt werden können (diese liegen bei Beträgen ab

985 Euro netto pro Monat bei einer Einzelstehenden Person ohne
Versorgungsverpflichtungen), bliebe sogar das Gehalt von Pfändungsmaßnahmen
bzw. von der Abtretungserklärung im Insolvenzverfahren unberührt.

Die Limited-Gesellschaft kann wie jedes andere wirtschaftliche Unternehmen Konten
führen, ohne dass die Bonität der Vertreter ins Gewicht fällt. Die Wiedererlangung
von Krediten ist jedoch auch nur im äußerst begrenzten Umfang möglich, bei Banken
meist sogar vollständig ausgeschlossen, da die Limited ohne bonitäre Bürgen in der
Tat nicht besonders kreditwürdig ist.

Für weitere Fragen zu dieser Thematik stehen wir gerne zur Verfügung!

2. MoMiG und die neue „Ein-Euro-GmbH“

Zunächst ein paar Worte zur Leitidee dieses Gesetzes: Das GmbHG und einige
andere Gesetze, die mit dem Betrieb einer gewerblichen Gesellschaft in
Deutschland einhergehen, sollten in Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der
deutschen GmbH modernisiert werden, insbesondere um die Gründung einer
Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu erleichtern und zeitlich zu
beschleunigen. Ferner sollten illegale Bestattungen von GmbHs erschwert werden.
Im Prinzip ein guter Ansatz, da sich viele Unternehmer aufgrund der mittlerweile
geltenden Niederlassungsfreiheit von europäischen Gesellschaften anderer
Mitgliedsstaaten solcher Gesellschaftsformen, in erster Linie der britischen
Limited bedienen. Die Gründung einer Limited verläuft schneller, der
Haftungsschutz ist sofort nach Gründung hergestellt und die
Gründungsgeschafter müssen kein nennenswertes Stammkapital aufbringen.
Außerdem ist das britische Gesellschaftsrecht in fast allen Bereichen praxisnäher
und sinnvoller. Hierzu wollte man eine tatsächliche Alternative anbieten.

Zunächst zu den wichtigsten Änderungen: Insolvenzantragspflicht

Die Insolvenzantragspflicht (vorher § 64 GmbHG), spiegelt sich nunmehr in § 15a der Insolvenzordnung (InsO) mit der Erweiterung unter Absatz 3 wieder, dass im Falle der so genannten Führungslosigkeit jeder Gesellschafter einer GmbH, bei Genossenschaften oder AGs jedes Mitglied des Aufsichtsrates, zur Stellung des Antrages verpflichtet ist. Die positive Kenntnis wird in bestimmten Fällen vorausgesetzt. Weiterhin wird nach Absatz 4 nicht nur die verspätete Antragsstellung unter Strafe gestellt, sondern auch die "nicht richtige". Was im Einzelnen darunter zu verstehen ist, wird die Rechtsprechung womöglich erst zeigen. Entscheidend für Betreiber von Niederlassungen ausländischer Unternehmen, z.B. auch derer der britischen Limiteds, ist aber vielmehr, dass die Insolvenzantragspflicht nach diesem Gesetz auch für sie verpflichtend vorgeschrieben ist. Dies war zuvor nicht der Fall, da die Vorschriften des GmbHG auf die Limited nicht anzuwenden waren. Lediglich das Landgericht Kiel kam in einem bekannten Urteil zu einer anderen Bewertung. Durch die Anerkennung der sog. Gründungstheorie durch den Bundesgerichtshof stand jedoch fest, dass gesellschaftsrechtliche Bestimmungen aus dem GmbHG für ausländische Unternehmen nicht bindend sind, auch nicht wenn sie inhaltlich dem Insolvenzrecht zuzuordnen sind. Nunmehr wurde die Bestimmung einfach von einem Gesetz in das andere überführt und erheblich verschärft. Mit einer unmittelbaren Folge: Dadurch, dass die hiesige Insolvenzordnung nur für den deutschen Rechtsraum gilt, gäbe es für den Geschäftsführer oder die Gesellschafter einer GmbH in einem Land ohne entsprechenden insolvenzrechtlichen Bestimmungen keine Insolvenzantragspflicht, und schon gar keine, die sich aus § 15a der neuen InsO herleiten ließe. In der Praxis nicht besonders relevant, weil kein mündiger, ausländischer Unternehmer freiwillig eine GmbH, z.B. mit Niederlassungssitz in Spanien oder dem Vereinigten Königreich, betreiben würde.

Ob die Bestimmungen, die eindeutig mit den englischen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen zum Verhalten des Directors im Krisenfall konkurrieren, standhalten, wird leider erst die höchstrichterliche Rechtsprechung beantworten. Für die Autoren ist dies nicht vorstellbar, weil durch Anerkennung der Gründungstheorie die britischen Bestimmungen Vorrang haben dürften und die Einhaltung beider, ihrem Wortlaut nach sich gegenseitig ausschließenden, Gesetze für den Unternehmer nicht praktikierbar sein dürften. Trotzdem raten wir jedem Limited-Director ab dem 01.11.2008 dringend, im Zweifelsfalle den Insolvenzantrag beim zuständigen Insolvenzgericht zu stellen. Die Antragspflicht wird sich aber nach dem Gesetzeswortlaut keineswegs auf die Shareholder ausweiten, da demnach nur die Funktionsträger der GmbH, der AG und der Genossenschaften zur Antragspflicht bei Führungslosigkeit herangezogen werden können.

Geschäftsführervoraussetzungen

Die Bestimmungen für die Geschäftsführerzulassung wurden verschärft: Wer wegen Betrugsdelikten oder des Vorenthaltens von Arbeitsentgelt (meistens nicht entrichtete Sozialversicherungsanteile), d.h. nach den §§ 263-264a oder §§ 265b bis 266a, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, darf für fünf Jahre nach Rechtskraft des Urteil kein GmbH Geschäftsführer werden. Die schon vorher gegebenen Ausschlussgründe wegen insolvenzrechtlicher Straftaten bleiben fast unberührt daneben bestehen. Ob die Erweiterung sinnvoll ist oder nur Strohmanschaften fördert, wird sich zeigen.

Bürokratieabbau und Formvorschriften

Die Pflichten zur notariellen Beurkundung haben sich scheinbar gelockert. Soweit man eine Mustersatzung verwendet, bedarf die Gründung der GmbH nach einem Musterprotokoll nicht mehr der notariellen Beurkundung. Dies dürfte in der Praxis

für einen Kleinunternehmer nicht besonders sinnvoll sein, da individuelle, auf den Geschäftsbetrieb zugeschnittene Regelungen fast immer erforderlich sind. Selten ist es, dass bei einer Beurkundung nicht einer der Beteiligten mit einem Änderungswunsch an den Notar herantritt, der ja schließlich selbst immer seine eigenen Mustersatzungen für die Gründer bereithält. Die Mitwirkung des Notars ist nunmehr aber bei der Gesellschafterliste, der nun eine neue Rolle zufällt, in besonderem Maße erforderlich. Siehe hierzu auch Pos.5. Die Gründung im sog. "vereinfachten Verfahren" ist auch nur zulässig bis zu einer Höchstzahl von drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer. Für Konzerntöchter ist diese Lösung interessant, nicht aber für ein Klein-, Familien, oder Mittelstandsunternehmen.

Eigenkapitalersatzrecht

Die Deregulierung des Eigenkapitalersatzrechtes hat zwar stattgefunden, wurde aber auch auf Kosten der Geschäftsführerhaftung, was in diesem Einzelfall allerdings nicht wirklich zu beanstanden ist, vollzogen. Der Geschäftsführer hat nach kaufmännischer Sorgfalt die Wertigkeit des Ersatzes prüfen. Diese Änderung kann man insoweit begrüßen. Auch das so genannte "Cash-Pooling" ist nun gesetzlich geschützt. Kleinunternehmer dürfte das allerdings nicht wirklich interessieren.

Anteilsübertragungen

Die Übertragung von Geschäftsanteilen wurde erleichtert. Die Stückelung ist nunmehr in Ein-Euro-Schritten möglich. Ein Gesellschafter kann sogleich mehrere Anteile innehaben und diese ggf. auch einzeln oder gebündelt an Dritte übertragen. Der Erwerber von Anteilen darf sich künftig in Hinblick auf die tatsächliche Gesellschafterstellung beim Erwerb von Geschäftsanteilen auf die Angaben der Gesellschafterliste verlassen. Selbstverständlich wurden darüber hinaus viele weitere Änderungen beschlossen, die man im Internet u.a. auf den Seiten der

Bundesregierung nachlesen kann. Wir hoffen jedoch, zunächst eine kurze Übersicht über die wichtigsten Punkte samt unserer Kommentierung hierzu angeboten zu haben.

Fazit

Einige Änderungen sind zu definitiv zu begrüßen, insbesondere in Hinblick auf die neuen Regelungen im Eigenkapitalersatzrecht und auf die Beschleunigung der Handelsregistereintragung. Dies dürften insbesondere für Unternehmen erfreulich sein, welche Zulassungen, wie etwa § 34c GewO (Maklerzulassung), für ihre werbende Tätigkeit benötigen. Hier wird künftig die Eintragung nicht mehr von der gewerberechtlichen Genehmigung abhängig gemacht. Andere Änderungen, die scheinbar überflüssige Bürokratie vermeiden sollen, werfen wiederum andere Probleme neu auf. Der Gutgläubenserwerb von Geschäftsanteilen dürfte die Rechtssicherheit von Gesellschaftern, insbesondere bei Auseinandersetzungen innerhalb der Gesellschaft, gefährden. Dies könnte sich beispielsweise nach einem Gesellschaftsbeschluss über die Freisetzung eines Gesellschafters ereignen, indem der Geschäftsführer den "ehemaligen" Gesellschafter einfach von der Gesellschafterliste streicht und kurz darauf die verbleibenden Gesellschafter eine Veräußerung von Anteilen an der Gesellschaft vollziehen. Durch solche Handlungen möchte sich der Geschäftsführer zwar schadenersatzpflichtig und möglicherweise auch strafbar, jedoch dürfte dies die Wirksamkeit einer solchen Übertragung nach der neuen Rechtslage nicht mehr tangieren. Nach drei Jahren verliert der möglicherweise tatsächlich berechtigte Gesellschafter sogar jede Möglichkeit, gegen eine falsche Gesellschafterliste Einspruch einzulegen. Bei werbenden Gesellschaftern eine lange Zeit, bei Gesellschaften, die nur Vermögen o.ä. verwalten, eine denkbar kurze. Insgesamt bleibt festzustellen, dass das ohnehin schon erhebliche Risiko eines Geschäftsführers, für Verbindlichkeiten einer GmbH in die privatschuldnerische Haftung genommen zu werden, nach Inkrafttreten der neuen Regelungen erheblich steigen wird. Dies dürfte die Position eines GmbH-

Geschäftsführers nicht unbedingt attraktiver machen. Insbesondere vermögende Personen dürften sich angesichts dieser Risiken immer weniger freiwillig in diese Position bestellen lassen. Das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit hat ohnehin schon einen derartig schlechten Standpunkt bei Unternehmern, dass selbst bei ordnungsgemäßem Handeln das Risiko einer Verurteilung gesehen werden dürfte.

Daneben ist aber auch die Gesellschafterposition in Mitleidenschaft gezogen worden. Neben der schwindenden Rechtssicherheit in Bezug auf die Gesellschafterposition ist die neue, mögliche Insolvenzantragspflicht eines Gesellschafters einmalig im europäischen Vergleich. Eine Führungslosigkeit kann bekanntlich nicht nur im Falle eines Missbrauches vorliegen, sondern auch z.B. durch schuldhaftes Verhalten des Geschäftsführers. In einem solchen Falle müssten die Gesellschafter, die womöglich selbst vom Verhalten des Geschäftsführers geschädigt wurden, faktisch auch noch die Pflichten dieser Person gegenüber den Ämtern und Gerichten erfüllen.

(C) 2008 Johannes Hilmes, Rechtsanwalt und Timm Zeiss, Unternehmensberater

3. Unsere Bestseller

3.1 Limited Komfort - Niederlassung Deutschland

Mit diesem Paket werden Sie in Deutschland handlungsfähig. Unser Komplettangebot für alle Gründer, die eine selbständige Niederlassung in Deutschland betreiben möchten. Wir übernehmen die Gründung und Eintragung der Company beim britischen Firmenregister und senden Ihnen die Unterlagen im englischen Original und in deutscher Übersetzung zu.

Unser Service umfasst die Vorbereitung der Anmeldung beim zuständigen Gewerbe- oder Ordnungsamt. Darüber hinaus erhalten Sie die vorbereitete Anmeldung in das für Ihren beabsichtigten Niederlassungssitz zuständige Handelsregister. Diese können Sie von einem Notar Ihrer Wahl vollziehen lassen. Die Abklärung des erwünschten Geschäftszwecks und der Niederlassungsbezeichnung bei der zuständigen Berufskammer (IHK, Handwerkskammer) übernehmen wir für unsere Kunden.

* Namensrecherche und Firmenregistrierung im englischen Handelsregister inkl. Amtsgebühren

* Certificate of Incorporation (Gründungsurkunde), Current Appointments Report (Handelsregisterauszug), Memorandum & Articles (Gründungsvertrag & Satzung), First Minutes (Protokoll der Gründungssitzung)

* Übersetzung aller o.g. Unterlagen durch beeidigte Übersetzerin

* + Gesellschafterbeschluss zur Gründung einer deutschen Zweigniederlassung

* + Vorbereitung der Gewerbeanmeldung (GewA1)

* + Vorbereitung der notariellen Anmeldung zur Eintragung einer Niederlassung in das deutsche Handelsregister und Abklärung der Niederlassungsbezeichnung und des Geschäftszwecks mit der zuständigen Kammer

Sie stellen den Geschäftsführer (Director) und den Gesellschafter (Shareholder). Den Secretary können Sie selbst stellen oder durch uns stellen lassen.

Unser Angebot: 465,00 € (exkl. MwSt.)

Optionen

Registered Office im UK oder die Stellung des Secretary durch uns

99,- Euro Jahresgebühr

Beides im Paket

139,- Euro Jahresgebühr

Wir empfehlen das Komplettservice-Paket

Wir stellen Registered Office und Secretary Service, garantieren die pünktliche Durchführung des Annual Return inkl. Amtsgebühren und kümmern uns um sonstige Formulare aus England, z.B. die steuerliche Erfassung – wir erledigen alle Amtswege in Großbritannien für Sie.

219,- Euro Jahresgebühr

Bitte beachten Sie, dass zumindest das Registered Office zwingend erforderlich ist!

3.2 Limited Komfort Plus – Niederlassung Deutschland

Mit diesem Paket werden Sie in Deutschland handlungsfähig, ohne sich selbst um den Vollzug des Eintrages beim zuständigen Handelsregister kümmern zu müssen. Unser Komplettangebot richtet sich somit an alle Gründer, die eine selbständige Niederlassung in Deutschland errichten und betreiben, jedoch die Vornahme der erforderlichen Amtswege unseren fachlich qualifizierten Mitarbeitern und angeschlossenen Kanzlei überlassen möchten.

Wir übernehmen die Gründung und Eintragung der Company beim britischen Firmenregister und senden Ihnen die Unterlagen im englischen Original und in deutscher Übersetzung zu. Unser Service umfasst ausserdem die Vorbereitung der Anmeldung beim zuständigen Gewerbe- oder Ordnungsamt. Die Anmeldung beim Handelsregister wird im Rahmen dieses Fullservicepaketes von unserem Notar vorbereitet, begleitet und bis zur erfolgten Eintragung vollzogen (persönliche Zeichnung dort nicht zwingend erforderlich). Dies beinhaltet im Übrigen auch die Erledigung von rechtlich begründeten Zwischenverfügungen.

- * Namensrecherche und Firmenregistrierung im englischen Handelsregister inkl. Amtsgebühren

- * Certificate of Incorporation (Gründungsurkunde), Current Appointments Report (Handelsregisterauszug), Memorandum & Articles (Gründungsvertrag & Satzung), First Minutes (Protokoll der Gründungssitzung)

- * Übersetzung aller o.g. Unterlagen durch beeidigte Übersetzerin

- * Gesellschafterbeschluss zur Gründung einer deutschen Zweigniederlassung

- * Vorbereitung der Gewerbeanmeldung (GewA1)

- * Vorbereitung der notariellen Anmeldung zur Eintragung einer Niederlassung in das deutsche Handelsregister und Abklärung der Niederlassungsbezeichnung und des

Geschäftszwecks mit der zuständigen Kammer

* + Notarbescheinigung nach § 21 BNotO zur Bestätigung der Funktionsträger (Director, Secretary) und Eintragungen in UK

* + Vollzug der notariellen Anmeldung zur Eintragung einer Niederlassung in das deutsche Handelsregister inkl. Notarkosten (BIS ZUR ERFOLGREICHEN EINTRAGUNG!) inkl. Erledigung aller evtl. Zwischenverfügungen

* + Option Bankkonto bei einer deutschen Großbank für zusätzlich 99,-- € (Sonderpreis nur in diesem Paket)

Sie stellen den Geschäftsführer (Director) und den Gesellschafter (Shareholder). Den Secretary können Sie selbst stellen oder durch uns stellen lassen.

Unser Angebot: 799,00 € (exkl. MwSt.)

Optionen

Registered Office in UK oder die Stellung des Secretary durch uns

99,- Euro Jahresgebühr

Beides im Paket

139,- Euro Jahresgebühr

Wir empfehlen das Komplettservice-Paket Wir stellen Registered Office und Secretary Service, garantieren die pünktliche Durchführung des Annual Return inkl. Amtsgebühren und kümmern uns um sonstige Formulare aus England, z.B. die steuerliche Erfassung – wir erledigen alle Amtswege in Großbritannien für Sie.

219,- Euro Jahresgebühr

Bitte beachten Sie, dass zumindest das Registered Office zwingend erforderlich ist!

Mischformen

3.3 Ltd. & Co. KG Komfort

Dieses Paket dient der Gründung einer Ltd. & Co. KG, einer deutschen KG (Kommanditgesellschaft) mit der britischen Limited als Komplementärin (geschäftsführende Vollhafterin). Es handelt sich hierbei um eine Mischform, ähnlich der GmbH & Co. KG, mit durchaus wichtigen steuerlichen Vorteilen. Diese vorteilhafte Gesellschaftsform entsteht nach der Eintragung der Limited im Companies House mit dem Abschluss des, von einem von uns vermittelten Anwalt vorbereiteten, KG-Gesellschaftsvertrag (als Muster, ohne individueller Vertragsgestaltung).

Darauf hin erfolgt die Anmeldung beim Gewerbeamt und die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister. Die Anmeldung beim Handelsregister erfolgt über einen Notar Ihrer Wahl. Unser Service umfaßt bei diesem Paket außerdem die Vorbereitung der Gewerbeanmeldung und im Falle des zusätzlich zu buchenden Komfort-Service-Paketes auch die erforderlichen Behördenwege in England, wie z.B. den steuerlichen Erfassungsbogen.

- * Certificate of Incorporation (Gründungsurkunde)
- * Current Appointments Report (Handelsregisterauszug)
- * Memorandum & Articles (Gründungsvertrag & Satzung)
- * First Minutes (Protokoll der Gründungssitzung)
- * Übersetzung durch beeidigte Übersetzerin
- * Muster eines KG-Gesellschaftsvertrages*
- * Vorbereitung der Anmeldung beim zuständigen Gewerbeamt
- * Vorbereitung der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

* - auf Wunsch Komplettservice inkl. Durchführung der UK-Jahresmeldungen

Unser Angebot: 599,00 € (exkl. MwSt.)

Optionen

Registered Office in UK oder die Stellung des Secretary durch uns

99,- Euro Jahresgebühr

Beides im Paket

139,- Euro Jahresgebühr

Wir empfehlen das Komplettservice-Paket. Wir stellen Registered Office und Secretary Service, garantieren die pünktliche Durchführung des Annual Return inkl. Amtsgebühren und kümmern uns um sonstige Formulare aus England, z.B. die steuerliche Erfassung – wir erledigen alle Amtswege in Großbritannien für Sie.

219,- Euro Jahresgebühr

Bitte beachten Sie, dass zumindest das Registered Office zwingend erforderlich ist!

3.4 Ltd. & Co. KG Komfort Plus

Dieses Paket dient der Gründung einer Ltd. & Co. KG, einer deutschen KG (Kommanditgesellschaft) mit der britischen Limited als Komplementärin (geschäftsführende Vollhafterin). Es handelt sich hierbei um eine Mischform, ähnlich der GmbH & Co. KG, mit durchaus wichtigen steuerlichen Vorteilen. Diese vorteilhafte Gesellschaftsform entsteht nach der Eintragung der Limited im Companies House mit dem Abschluss des, von einem von uns vermittelten Anwalt vorbereiteten, KG-Gesellschaftsvertrag (mit maßgeschneidertem Vertragsinhalt).

Darauf hin erfolgt die Anmeldung beim Gewerbeamt und die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister, die von Jenty bis zum Erfolg betreut wird. Die Anmeldung zum Handelsregister erfolgt über unseren Notar (persönliche Zeichnung erforderlich, diese kann ggf. auch bei einem Notar Ihrer Wahl vorgenommen werden). Unser Service umfaßt bei diesem Paket außerdem die Vorbereitung der Gewerbeanmeldung und im Falle des zusätzlich zu buchenden Komfort Paketes auch die erforderlichen Behördenwege, wie z.B. den steuerlichen Erfassungsbogen in England.

- * Certificate of Incorporation (Gründungsurkunde)
- * Current Appointments Report (Handelsregisterauszug)
- * Memorandum & Articles (Gründungsvertrag & Satzung)
- * First Minutes (Protokoll der Gründungssitzung)
- * Übersetzung durch beeidigte Übersetzerin
- * + maßgeschneiderte Gestaltung des KG-Gesellschaftsvertrags*
- * + Vorbereitung der Anmeldung beim zuständigen Gewerbeamt
- * + Vollzug der notariellen Anmeldung zur Eintragung der Ltd. & Co. KG in das

deutsche Handelsregister inkl. Notarkosten (BIS ZUR ERFOLGREICHEN EINTRAGUNG!) inkl. Erledigung aller evtl. Zwischenverfügungen

* - auf Wunsch Komplettservice inkl. Durchführung der UK-Jahresmeldungen

Unser Angebot: 999,00 € (exkl. MwSt.)

Optionen

Registered Office in UK oder die Stellung des Secretary durch uns

99,- Euro Jahresgebühr

Beides im Paket

139,- Euro Jahresgebühr

Wir empfehlen das Komplettservice-Paket Wir stellen Registered Office und Secretary Service, garantieren die pünktliche Durchführung des Annual Return inkl. Amtsgebühren und kümmern uns um sonstige Formulare aus England, z.B. die steuerliche Erfassung – wir erledigen alle Amtswege in Großbritannien für Sie.

219,- Euro Jahresgebühr

Bitte beachten Sie, dass zumindest das Registered Office zwingend erforderlich ist!

Zusatzleistungen zur Limited-Gründung

- **Treuhänder (Nominee Shareholder/Nominee Director)**

Treuhandservice für Aktionäre/Gesellschafter (Shareholder) oder auch Geschäftsführer, zur Wahrung einer gewissen Anonymität (z.B. bei Neustart nach Insolvenz)

- **Postweiterleitung, Büroservice**

Die gesamte behördliche und sonstige Briefpost wird an Ihre Kontaktadresse in Deutschland/Österreich/weltweit weitergeleitet. Es besteht die Möglichkeit, mittels eines Vertrags über die Büromitnutzung eine Niederlassung am Sitz der Gründungsagentur anzumelden.

- **Komplettservice**

Eine gute Gründungsagentur erinnert Sie rechtzeitig an alle wichtigen Termine rund um Ihre Limited Company. Der Komplettservice geht noch weiter und umfasst die Durchführung der Jahresmeldungen Annual Return und Dormant Company Accounts an das Companies House, Abbreviated Accounts werden verbilligt durchgeführt.

- **Namensänderung der Firma, Adressänderungen**

Wir führen für Sie die Namensänderung Ihres Unternehmens beim Handelsregister durch, ändern die Daten der Funktionäre im englischen Register etc.

- **Vermittlung eines deutschen Geschäftskontos**

Das Geschäftskonto wird auf den Namen der Limited eröffnet. Es ist bereits vor der Eintragung im Handelsregister verfügbar (im Gegensatz zu den meisten Banken), Sie erhalten eine EC-Karte für jeden Geschäftsführer oder sonstigen

Verfügungsberechtigten und Zugangsdaten für Online-Banking.

- **Rettung von Limiteds vor der Löschung**

Oftmals wenden sich Kunden an uns, deren Dienstleister sich um die Jahresmeldungen nicht gekümmert hat und deren Limited von der Löschung bedroht ist. Wir übernehmen in solchen Fällen die Betreuung von Limiteds, die bei anderen Agenturen gegründet wurden, und führen die ausstehenden Meldungen schnellstmöglich durch, um eine Löschung abzuwenden. Ist die Limited bereits gelöscht, können wir Ihnen oftmals ebenfalls weiterhelfen, doch je früher Sie einem unzuverlässigen Dienstleister den Rücken kehren, desto besser!

Weitere Dienstleistungen sind auf Anfrage verfügbar

4. FAQ

Muss man, wenn nur in Deutschland Geschäfte getätigt werden, in England auch Steuern zahlen?

Nein, zwar befindet sich der Firmensitz in England, doch die eigentliche wirtschaftliche Tätigkeit findet in der deutschen Zweigniederlassung statt. Die Steuer wird nur in dem Land erhoben, wo die eigentliche wirtschaftliche Geschäftstätigkeit stattfindet.

Fallen nach der Gründung noch Folgekosten an?

Nein, es fallen nur Folgekosten an, wenn Sie ein Servicepaket mit Secretaryservice und Registered Office erworben haben. **Aktuelles Angebot: 219,00 €** Jahresgebühr zuzüglich 19% MwSt.

Bis zu welcher Summe haftet der Geschäftsführer (Director)?

Der Director einer Limited haftet grundsätzlich nicht persönlich. Die Haftung übernimmt allein die Limited mit ihrem Geschäftsvermögen.

Es gibt jedoch Ausnahmefälle, wie zum Beispiel, wenn der Director die Geschäfte der Gesellschaft mit betrügerischen Mitteln betreibt.

Haften die Gesellschafter für die Schulden der Gesellschaft?

Eine Limited hat ein gewisses Haftungskapital, für welches der oder die Gesellschafter in Höhe ihrer Anteile haften. Der/die Gesellschafter sind dazu verpflichtet ihre Anteile einzubringen. Für weitere Verluste müssen die Gesellschafter nicht haften.

Ist eine Limited in Deutschland voll geschäfts- und rechtsfähig?

Ja – denn der BGH hob am 13.03.03. die bisherige Rechtsprechung auf: Ein in Europa gegründetes Unternehmen behält seine Rechtsform bei Umzug in ein anderes EU-Land und kann damit auch dort klagen und verklagt werden. Dies entschied der Bundesgerichtshof und hob damit die bisherige Rechtsprechung auf, wonach ein Unternehmen nach der so genannten Sitztheorie seine Rechtsfähigkeit bei der Verlegung seines Firmensitzes nach Deutschland verliert.

Wird ein englisches Bankkonto benötigt?

Nein, ein Bankkonto in England ist nicht erforderlich. Es wird lediglich für die wirtschaftliche Tätigkeit einer selbständigen Zweigniederlassung ein Geschäftskonto in beispielsweise Deutschland benötigt.

Was passiert, wenn die Limited Insolvenz anmelden muss?

Im Fall einer Insolvenz können Gläubiger nur auf die vorhandenen Vermögenswerte der Gesellschaft zurückgreifen. Das Privatvermögen des Geschäftsführers oder der Gesellschafter bleibt unangetastet.

Droht im Fall einer Insolvenz Gewerbeverbot?

Nein, sollte die Firma wirklich Schiffbruch erleiden, so kann bereits am nächsten Tag eine neue Gesellschaft gegründet werden, es sei denn, der Director hat z.B. keine Umsatzsteuer oder Sozialversicherungsbeiträge abgeführt.

Inwieweit kann die Limited ins deutsche Handelsregister eingetragen oder beim Gewerbeamt angemeldet werden?

Da Sie in der Regel mit einer selbständigen Zweigniederlassung der Limited in Deutschland arbeiten, kann und muss diese in das deutsche Handelsregister eingetragen werden. Vorteil: Mit einem Handelsregistereintrag erhalten Sie zusätzliches Vertrauen bei Ihren Geschäftspartnern. Des Weiteren müssen sie für die

Limited beim Finanzamt eine Steuernummer beantragen und bei dem Gewerbeamt das Gewerbe anmelden (§14 GewO).

Welche Geschäfte kann man mit einer Limited ausführen?

Grundsätzlich ist die Tätigkeit der Limited unbeschränkt möglich. Der Gesellschaftszweck wird in der Satzung der Gesellschaft festgehalten. Brauchen Sie für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit, wie z.B. einen Meisterbrief, eine Erlaubnis, müssen Sie diese auch für den Betrieb der Zweigniederlassung einer Limited in Deutschland gesondert beantragen.

Hat der Secretary besondere Rechte, wie beispielsweise Kontenzugriff oder kann er geschäftliche Abläufe beeinflussen?

Nein, der Secretary übernimmt lediglich formale Aufgaben innerhalb der Gesellschaft, wie z.B. Versendung der Steuererklärung und die Überwachung und Einhaltung der Fristen.

Braucht der Secretary besondere Qualifikationen?

Der Secretary muss sich mit den grundsätzlichen Regeln des englischen Gesellschaftsrechts auskennen, um seine Aufgaben wahrnehmen zu können. Weitere Qualifikationen werden jedoch nicht benötigt.

Kann der Director auch Secretary sein?

Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, kann dieser nicht gleichzeitig Secretary sein.

Kann die Limited das Wort „International“ enthalten?

Ja, allerdings mit der Voraussetzung, dass bei der Gründung zugesichert wird, dass die Limited innerhalb von 2 Monaten in mindestens 2 Ländern außerhalb Großbritanniens Geschäftsbeziehungen aufnehmen wird.

Kann der Firmenname das Wort „Holding“ enthalten?

Ja, unter der Voraussetzung, dass bei der Gründung zugesichert wird, dass die Limited innerhalb von 2 Monaten Anteilsmehrheit an mindestens einer weiteren Kapitalgesellschaft halten wird. Diese Gesellschaft muss bereits existieren und ist zu benennen.

Kann man ein Einzelunternehmen in eine Limited umwandeln?

Eine Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes ist nur unter deutschen Rechtsformen vorgesehen. Eine solche „Umwandlung im engeren Sinne“ ist daher die Rechtsform Limited nach deutschem Recht gegenwärtig nicht möglich. Eine „Umwandlung im weiteren Sinne“, bei der das Geschäft von einer neu gegründeten Limited fortgeführt wird, ist dagegen sehr wohl möglich. Ratsam ist es, ab einem bestimmten Stichtag neue Geschäfte und Verträge über die Limited abzuwickeln. Zuvor sollten die behördlichen Anmeldungen der Limited vorgenommen worden sein. Für Verbindlichkeiten aus Altverträgen haftet der Einzelunternehmer jedoch grundsätzlich weiter persönlich.